

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 1. August

1925.

Inhalt: 112. Kultus und Kunst. — 113. Kollekte für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission. — 114. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling. — 115. Abänderung der Wahlordnung für Vertreter bestimmter Personenkreise für die Propsteisynode. — 116. Unterhaltung von Grabstätten bei entwerteten Grablegaten. — 117. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken. — 118. Fachkonferenz für Mediziner und Theologen. — 119. Feststellung der noch vorhandenen alten Orgelwerke. — 120. Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 112. Kultus und Kunst.

Kiel, den 17. Juli 1925.

Im Furche-Kunstverlag ist soeben das Buch „Kultus und Kunst“, Beiträge zur Klärung des evangelischen Kultusproblems, herausgegeben von Pfarrer Lic. Dr. Curt Horn (160 Seiten, 6 M.), erschienen. Dieses Buch ist der Niederschlag der beiden vom „Verein für religiöse Kunst, in der evangelischen Kirche“ veranstalteten Tagungen in Berlin und Marburg, und beleuchtet das zeitgemäße Problem in einer Reihe von Beiträgen kompetenter Autoren von den verschiedensten Seiten aus. Wir empfehlen das wertvolle Werk, das u. a. auch einen beachtenswerten Aufsatz von Pastor Wosß-Kiel enthält, den Herren Geistlichen zur Anschaffung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1785.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 113. Kollekte für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission.

Riel, den 17. Juli 1925.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntage nach Trinitatis (16. August) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Jerusalemvereins und der Leipziger Judenmission abzuhalten ist.

Der Ertrag wird zwischen Jerusalemverein und Judenmission geteilt werden.

Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 236 — und auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Präpste (Superintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung je zur Hälfte auf das Konto des evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig bei der Filiale der Deutschen Bank in Leipzig und auf das Konto des Jerusalemvereins bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin W. 8, Wilhelmplatz 6, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2695.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 114. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Riel, den 17. Juli 1925.

Wir bringen in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 11. Sonntage nach Trinitatis (23. August 1925) zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (Holstein) eine allgemein verbindliche Kollekte bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 263 — und unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — ersuchen wir die Herren Präpste (Superintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank (Postsparkonto der Bank: Hamburg 1395) Neumünster oder auf dessen Postsparkonto: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2696.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 115. Abänderung der Wahlordnung für die Wahl der auf Grund des § 85 Absatz 1 Ziffer 4 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personentreise für die Propsteisynode vom 20. August 1924.

Kiel, den 21. Juli 1925.

Die Wahlordnung für die Wahl der auf Grund des § 85 Absatz 1 Ziffer 4 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personentreise für die Propsteisynode vom 20. August 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 295 — wird wie folgt abgeändert:

1. § 7 erhält folgenden Absatz 2:

Die Stimmzettel müssen außerdem den Namen eines in gleicher Weise zu bezeichnenden Ersatzmannes enthalten, der beim Fortfall des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

2. § 8 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. wenn sie mehr oder weniger als zwei Namen enthalten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1806.

Nr. 116. Unterhaltung von Grabstätten bei entwerteten Grablegaten.

Kiel, den 22. Juli 1925.

Es ist mehrfach bei uns angefragt worden, ob die Kirchenvorstände verpflichtet seien, in Fällen, in welchen Legate zur Grabpflege aus der Zeit vor dem Einsetzen der Inflation errichtet worden sind, die mit diesem Legat verbundenen Anordnungen und Auflagen auch dann, und zwar aus allgemeinen kirchlichen Mitteln zu erfüllen, wenn die Zinsen des Legats für die Erfüllung dieser Auflagen nicht mehr ausreichen.

Wir haben stets den Standpunkt vertreten, daß die Kirchenvorstände nicht verpflichtet sind, mit allgemeinen kirchlichen Mitteln einzutreten, wenn die Zinsen des Grablegats nicht ausreichen. Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1921 — I A 213/21 S — (Pfarrarchiv XII, 4, S. 272) angenommen, daß in einem derartigen Falle keine Verpflichtung besteht, die Zwecke der letztwilligen Anordnungen und Auflagen aus anderen als den vom Erblasser zugewendeten Mitteln zu erfüllen.

Dem gleichen Standpunkt hat sich das Landgericht Altona in seinem Urteil vom 24. Februar 1925 — I S 438/24 — (Kirchengemeinde Krempe gegen Dölling) angeschlossen.

In diesem Falle handelte es sich zwar nicht um ein Legat, eine letztwillige Verfügung, sondern um die bei Lebzeiten des Erblassers getroffene Vereinbarung, daß von den Zinsen eines der Kirchengemeinde zugewandten Kapitals die Grabstätte desselben auf 60 Jahre unterhalten werden sollte. Das Landgericht hat in den Urteilsgründen ausgeführt, daß die Grundlage der Verpflichtung

der Kirchengemeinde zur Unterhaltung der Grabstätte das Vorhandensein der Zinsen für die Dauer von 60 Jahren sei. Sei aber diese Grundlage, der Zinsertrag, durch die Inflation beseitigt, so sei damit auch die Kirchengemeinde von ihrer Verpflichtung befreit.

Dieser Gesichtspunkt wird aber mit der gleichen Wirkung auf Legate und letztwillige Verfügungen Anwendung finden müssen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2769.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 117. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken.

Kiel, den 22. Juli 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Januar 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 20f. — bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis, daß die für Beförderung von Ersatzkirchenglocken getroffene Regelung bis zum 30. Juni 1926 verlängert worden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 2663.

Simonis.

Nr. 118. Fachkonferenz für Mediziner und Theologen.

Kiel, den 28. Juli 1925.

Die Apologetische Zentrale veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 14. September 1925 in Bad Blankenburg in Thüringen, Mianzhauß, eine Fachkonferenz für Mediziner und Theologen. Es werden u. a. Vorträge gehalten über:

Psychotherapie und Seelsorge,

Seelsorge,

Der Arzt und die sexuelle Frage,

Der Seelsorger und die sexuelle Frage,

Die neutestamentlichen Heilungen vom Standpunkt des Mediziners.

Alle Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Zentralausschuß für Innere Mission, Apologetische Zentrale, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1827.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 119. Feststellung der noch vorhandenen alten Orgelwerke.

Kiel, den 30. Juli 1925.

Wie sich neuerdings auf Grund eingehender wissenschaftlicher Forschungen — deren Ergebnisse kürzlich auf dem deutschen Organistentag in Hamburg und Lübeck vor einer größeren Versammlung zum ersten Male vorgeführt sind — herausgestellt hat, hat die Feststellung alter Orgelwerke, die so genau wie möglich vorgenommen werden muß, eine außerordentliche Bedeutung für die Weiterentwicklung der Orgelbaukunst überhaupt.

Wir ordnen daher an, daß alle Orgelwerke, die vor dem Jahre 1800 erbaut sind, oder die Material aus dieser Zeit enthalten, unter Angabe ihres Standortes von den Kirchenvorständen bis zum 20. August 1925 den Synodalausschüssen zu melden sind. Die Synodalausschüsse wollen uns die Meldungen bis zum 1. September 1925 in einer geordneten Übersicht einreichen. Auch beschädigte oder nicht mehr im Gebrauch befindliche Orgeln, ebenfalls solche, die bei Umbauten Teile eines älteren Werkes, das vor 1800 bestanden hat, übernommen haben, sind anzuzeigen. Und zwar ist im einzelnen nach Möglichkeit anzugeben:

1. Aus welchem Jahr (welcher Zeit) stammt die Orgel?
2. Wer ist der Erbauer (evtl. wer hat den ersten feststellbaren Umbau unternommen)?
3. Wieviel Manuale (Klavaturen) hat die Orgel?
4. Wieviel Register (Klingende Stimmen, Pfeifenreihen) hat sie, und wie sind die Namen derselben? Genaue Angabe der vorhandenen (auch der beschädigten oder unbrauchbar gewordenen) Register, möglichst nach Manualen geordnet, ist erforderlich.
5. Etwa beabsichtigter oder beschlossener Umbau, oder Abbruch eines zurzeit noch vorhandenen Werkes ist — mit näheren Angaben — zu melden.

Lassen sich aus Akten oder aus Aufschriften an der gegenwärtigen Orgel usw. nähere Angaben über eine früher vorhandene, jetzt verschollene Orgel feststellen (z. B. Disposition, Registernamen, Erbauer u. a.), so sind solche Angaben ebenfalls einzureichen.

Wir erwarten, daß nicht nur die Herren Geistlichen, sondern vor allem auch die Herren Organisten im Interesse der Sache bemüht sein werden, uns eine möglichst lückenlose, genaue Nachweisung aller alten Orgelwerke zu verschaffen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1850.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 120. Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot.

Die schlimmste soziale Not, unter der wir gegenwärtig leiden, ist die erschreckende Wohnungsnot. Ihre Beseitigung ist unsere wichtigste soziale Aufgabe und die unumgängliche Voraussetzung für den Wiederaufbau unseres Volkslebens.

Die mannigfachen Ursachen dieser Not sind genugsam bekannt. Bei dem langen Stillstand der Bautätigkeit, bei dem baulichen Verfall vieler Häuser, bei dem Überhandnehmen der Schankstätten und Vergnügungslokale, bei der Vermehrung der Läden und Geschäftsräume vermindert sich ständig im Verhältnis zum Bedarf die Zahl verfügbarer Wohnungen. Durch die Ausnahme Vertriebener aus den abgetrennten Landesteilen, durch das Eindringen landfremder Elemente, durch die Beschlagnahme zahlreicher Wohnungen in den besetzten Gebieten ist die Wohnungsnot stellenweise ins Ungemessene gestiegen. Durch die Steigerung der Baukosten, durch die Geldknappheit und die hohen Kapitalzinsen, durch selbstsüchtige Ausbeutung der vorhandenen Notlage seitens einzelner Kreise wird trotz aller Bemühungen die Beschaffung neuer Wohnungen seit langem gehemmt und erschwert.

So ist es gekommen, daß junge Ehepaare oft jahrelang keine eigene Wohnung finden, sondern getrennt von einander oder in Untermiete leben müssen, wo das Gefühl des eigenen Heims nicht aufkommen kann. So haben ungeeignete und gesundheitschädliche, dumpfe und sonnenlose Räume, deren Benutzung zu Wohnzwecken früher verboten war, vielfach als Notwohnungen wieder in Gebrauch genommen werden müssen. So mußten Zugewanderte und Flüchtlinge nicht selten in Baracken, Einquartierungshäusern oder gar in früheren Gefängnissen untergebracht werden unter Verhältnissen, bei denen man kaum mehr von einer Wohnung reden kann.

Was uns auf eine Umfrage aus den verschiedensten Landesteilen Deutschlands berichtet worden ist, bietet von diesen Notständen erschütternde Bilder. Ein großer Teil der Bevölkerung in den Städten hat überhaupt nur einen Raum zur Verfügung, worin man wohnt, kocht, wäscht, arbeitet, schläft, wo Kinder zur Welt kommen und erzogen werden sollen und wo Menschen krank werden und sterben. Vielfach sind 8, 10 und mehr Personen in einem Raum zusammengedrängt. Das Untermieter- und Schlafstellenwesen nimmt immer mehr überhand.

Auch auf dem Lande sind nach dem Urteil guter und zuverlässiger Sachkenner die Wohnungsverhältnisse oft nicht weniger trostlos. Vielfach müssen hier die engen Wohn- und Schlafräume noch mit sogenannten Hofgängern geteilt werden, d. h. mit fremden Hilfsarbeitern, zu deren Stellung viele Landarbeiterfamilien vertraglich verpflichtet sind.

Ein besonders schlimmer Übelstand ist die mit der Wohnungsnot eng zusammenhängende Bettennot. Aus Mangel an Wohnraum können nicht genug Betten aufgestellt werden, so daß oft Erwachsene und Kinder oder ältere Geschwister verschiedenen Geschlechts in einem Bett zusammenschlafen. Ja, häufig sind Fälle, wo drei Familienglieder ein Bett teilen oder wo das Nachtlager auf dem Fußboden aufgeschlagen werden muß.

Fürchterliche Folgen ziehen solche Wohnungsverhältnisse mit Notwendigkeit nach sich. Die schweren gesundheitlichen Schädigungen liegen offen am Tage. Besonders die Tuberkulose, die man nicht mit Unrecht eine Wohnungskrankheit genannt hat, findet in den dumpfen und überfüllten Wohnungen, in denen keine Sauberkeit und keine Isolierung erkrankter Familienglieder möglich ist, einen günstigen Nährboden, wodurch nicht selten die Gesundheit ganzer Familien vernichtet wird. Auch die Übertragung von Geschlechtskrankheiten schon auf kleine Kinder, worüber durch ärztliche Beobachtungen erschreckende Feststellungen gemacht worden sind, wird durch das enge Zusammenwohnen gefördert.

Aus diesen Wohnungsverhältnissen entwickeln sich die schlimmsten sittlichen Mißstände. Das Schamgefühl erstickt, wo Menschen so eng zusammenleben. Gesundes Familienleben, die Grundlage aller Volkskultur, kann nicht gedeihen, und eine geordnete häusliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechts ist aufs äußerste gefährdet, wenn nicht genügend Raum zum Leben und Arbeiten da ist. Auch die immer weiter um sich greifende Beschränkung der Kinderzahl und die sich häufenden Eingriffe gegen das keimende Leben sind vielfach durch die Wohnungsnot mit bedingt.

Besonders ernst sind die gefährlichen seelischen Wirkungen der Wohnungsnot. Welche geistige Verkümmernng bedeutet für unsere Jugend das Aufwachsen in hohen Mietskafernen und engen Höfen ohne Sonntagsfreude und ohne Heimatgefühl. Welche zermürbenden und verbitternden Einfluß übt eine schlechte, unfreundliche und ungesunde Wohnung fortgesetzt auf das Gemütsleben aus. Die Arbeitslust wird durch Wohnungen, in denen es keine Möglichkeit eines Feierabends gibt, gehemmt, ja durch den unaufhörlichen Kampf mit dem Wohnungselend schwindet oft alle Freude am Leben. Vor allem Wachstum und Pflege religiösen Lebens wird unter dem Druck der Wohnungsnot aufs höchste erschwert. In menschenunwürdigen Wohnungen ein Leben des Glaubens und des Gebets zu führen, erfordert ein Maß von innerer Kraft, das nur wenige aufbringen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, die berufene Vertretung des evangelischen Deutschlands, darf an diesen ernsten Tatsachen nicht vorübergehen und zu diesen furchtbaren Notständen nicht schweigen. Wir sehen in der Bekämpfung der Wohnungsnot den Ausgangspunkt aller sozialen Fürsorge. So wie es heute vielfach steht, darf es nicht länger bleiben. Die brüderliche Liebe kann nicht mit ansehen, wie Volksgenossen unter den geschilderten Verhältnissen äußerlich und innerlich zugrunde gehen und irre werden an der Liebe Gottes und der Menschen.

Wir vergessen nicht, welche Anstrengungen von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, um der Wohnungsnot zu begegnen. Wir kennen die großen Schwierigkeiten, die sich der Beseitigung der Wohnungsnot gegenwärtig in den Weg stellen. Wir wissen, daß manche Maßnahmen der Gesetzgebung nicht die erhoffte Wirkung gehabt haben. Wir sehen die Gefahr, angesichts der Größe der Not und der Menge der Schwierigkeiten in den Anstrengungen zu erlahmen. Aber wir haben die Überzeugung: Wenn die Not überall recht erkannt würde und wenn überall der ernste Wille zu ihrer Beseitigung vorhanden wäre, könnte trotz allem noch mehr geschehen. Darum fühlen wir uns verpflichtet, das öffentliche Gewissen, das unter dem Druck der Zeit einzuschlafen droht, wachzurufen. Das ganze Volk muß erkennen, daß auf dem Gebiete des Wohnungswesens jetzt seine erste und vornehmste soziale Pflicht liegt.

Um Veräumtes nachzuholen, werden für geraume Zeit besondere Anstrengungen erforderlich sein. Sonderinteressen einzelner Personen und Gruppen werden gegenüber dem dringenden Allgemeininteresse an der Beseitigung der Wohnungsnot zurückgestellt werden müssen. Luxus und Vergnügungssucht im privaten wie im öffentlichen Leben haben kein Recht, am wenigsten, solange weiteste Kreise unseres Volkes unter dem Wohnungselend leiden. Niemand darf der Größe dieser Volksnot sein Auge verschließen.

Durchgreifendes wird aber nur durch eine umfassende Herstellung neuer Wohnungen und durch die Förderung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln zu erreichen

sein. Andere noch so berechtigte Wünsche auf sozialem und kulturellem Gebiet müssen diesem Bedürfnis gegenüber zurücktreten. Wir erwarten von den zuständigen Behörden und Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinde, daß sie alles daran setzen, um ausreichende Wohnungen zu schaffen, in denen ein gesundes Geschlecht heranwachsen, christliches Familienleben gedeihen und die Pflege guter Sitte und wahrer Frömmigkeit eine Stätte finden kann.

Kiel, den 1. August 1925.

Die vorstehende bedeutsame Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot, der eine möglichst große Verbreitung zu wünschen ist, ist bei der Firma Friedrich Schumann, G. m. b. H. in Leipzig-Möckern, im Druck erschienen. Der Bezugspreis beträgt für 10 Exemplare bei portofreier Zusendung 25 Pf., für je 100 Exemplare 2 RM zuzüglich Portokosten. Bei Bestellung von mehr als 10 000 Exemplaren können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Bestellungen sind an das Kirchenbundesamt Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1869.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Eingeführt: am 12. Juli 1925 der Hilfsgeistliche Pastor Blunk als Pastor in Schwabstedt.
 Gestorben: am 13. Juli 1925 der Pastor i. R. Johannes Bestmann in Möln, zuletzt Hauptpastor daselbst.

Erledigte Pfarrstellen.

Bargum, Propstei Hujum-Bredstedt, Diensteinkommen nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 19. August 1925 an den Synodalausschuß, z. H. des Pastors Martensen in Hattstedt, einzureichen.

Marne, Propstei Süderdithmarschen, die erste Pfarrstelle. Das Diensteinkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Wohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. September an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.